

Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Anmerkungen zur aktuellen Diskussion

Michael Alex, Thomas Feltes

Aktuelle Rechtslage: Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschen- rechte vom Dezember 2009

In einem Kammerurteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 17. Dezember 2009 die 1998 in Deutschland eingeführte Verlängerung der Sicherungsverwahrung von ursprünglich zehn Jahren auf unbestimmte Zeit für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt, soweit davon Betroffene bereits zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung inhaftiert waren. Das Gericht war zu der Überzeugung gelangt, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich nicht wesentlich vom Strafvollzug unterscheidet, so dass auch die Sicherungsverwahrung als Strafe anzusehen sei. Grundlage für diese Bewertung waren Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarats und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture, CPT), die den deutschen Strafvollzug zuletzt 2005/2006 besucht hatten, sowie Ergebnisse der Sitzung des Menschenrechtskomitees der Vereinten Nationen vom 07. bis 25. Juli 2008. Wenn sich die Sicherungsverwahrung aber nicht wesentlich vom Strafvollzug unterscheidet, dann hätte das Rückwirkungsverbot (Art. 7 § 1 EMRK) beachtet werden müssen. Außerdem sah das Gericht im konkreten Fall einen Verstoß gegen Art. 5 § 1 EMRK, weil durch die fortwährende Haft das Recht auf Freiheit des Betroffenen verletzt worden sei.

Für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer 50.000 € Schadenersatz zu. Die Bundesregierung beeilte

sich, darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung noch nicht verbindlich sei und erwogen werde, wegen der grundlegenden Bedeutung des Verfahrens die Verweisung an die Große Kammer des EGMR zu beantragen¹. Dass hier eine andere Entscheidung ergeht, erscheint aber eher unwahrscheinlich, und im Falle der Bestätigung des Urteils könnte dies das Aus für alle nachträglichen Eingriffe in abgeschlossene Strafverfahren bzw. die nachträglich verhängte Sicherungsverwahrung bedeuten, die im Jahre 2004 auf Anregung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 190) eingeführt wurde (§ 66b StGB)². Der Justizminister des Landes Hessen, Uwe Hahn (FDP), meinte dazu denn auch, dass man sich im Umgang mit diesen gefährlichen Menschen, „möglicherweise neue Dinge ausdenken müsse“³.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes vom Dezember 2009 und Januar 2010

Selten haben sich höchstrichterliche Entscheidungen innerhalb so kurzer Zeit mit einem einzigen rechtlichen Problemkomplex beschäftigt: Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 22.12.2009 – 2 BvR 2365/09 – angekündigt, sich mit den Rechtsfolgen der Entscheidung des EGMR auseinander zu setzen, die von dem Betroffenen angestrebte einstweilige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung aber zunächst abgelehnt. Am 12. Januar 2010 lehnte der Bundesgerichtshof – 3 StR 439/09 – die nachträgliche Sicherungsverwahrung in einem Fall ab, in dem das Landgericht Hannover anlässlich einer Verurteilung wegen Totschlags 1994 irrtümlich davon ausgegangen war, die formellen

Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung seien nicht erfüllt. Eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des EGMR hielt der Bundesgerichtshof bei dieser Sachlage nicht für entscheidungserheblich. Am Tage darauf (13. Januar 2010) wies der Bundesgerichtshof – 1 StR 372/09 – im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft erneut eine Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Nichtanordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zurück. Es handelte sich um den in der Öffentlichkeit heftig diskutierten Fall „Karl D.“, der nach seiner Entlassung aus der Haft in Bayern zu seinem Bruder nach Heinsberg-Randerath in Nordrhein-Westfalen gezogen war. Der Bundesgerichtshof teilte die Auffassung des Landgerichts München, bei der unterschiedlichen Beurteilung der Gefährlichkeit durch Sachverständige bei Verurteilung und zum Zeitpunkt der Entlassung handle es sich nicht um eine erst während der Haft erkennbare neue Tatsache.

Die Reaktionen der Öffentlichkeit

Das angesichts der Rechtslage zu erwartende Ergebnis des BGH⁴ stieß bei den Nachbarn des Entlassenen, die extra zum Prozess angereist waren, auf völliges Unverständnis, weil für sie die attestierte Gefährlichkeit Anlass genug ist für ein dauerhaftes „Wegsperrn“ und die Rechtslage entsprechend anzupassen sei. Aber auch in Leserbriefen, Foren oder Diskussionsbeiträgen zu Fernsehsendungen oder Zeitschrifteninterviews wurde teilweise heftig und meist polemisch für ein „Wegschließen für immer“ plädiert⁵. Sicherlich auch vor diesem Hintergrund gab der Bundesgerichtshof die Pressemitteilung zur Entscheidung vom 13.01.2010 vorsichtshalber erst am 17.02.2010 heraus. An den Reaktionen wurde neben der allgemeinen Entrüstung über angeblichen Täterschutz zu Lasten potentieller Opfer aber auch erkennbar, dass allmählich die Auseinandersetzung mit Alternativen zur dauerhaften Unterbringung

beginnt, etwa in Form von ambulanter Nachsorge oder einer engmaschigen Begleitung durch Bewährungshelfer⁶.

Zumindest die Eingriffe in das Recht der Sicherungsverwahrung, die seit 1998 vorgenommen wurden, könnten somit auf Dauer keinen Bestand haben, auch wenn die Bundesjustizministerin sich nicht aufgrund von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu der von ihr angestrebten „Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung“ gedrängt sieht: „Vielmehr geht es darum, auf der einen Seite dem berechtigten Anliegen der Allgemeinheit zu entsprechen, einen gewissen Schutz zu erhalten, auf der anderen Seite aber nicht zu vergessen, dass Sicherungsverwahrung eine Ausnahme ist, nicht die Regel, keine normale Verlängerung des Strafvollzugs. Ein Blick auf Einzelfälle zeigt, wie wichtig ein Gesamtkonzept ist.“⁷ Gerade die ausschließlich auf wenige spektakuläre Einzelfälle zurückführbare Gesetzesflut der vergangenen zehn Jahre war ausschlaggebend dafür, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung von Anfang an deutlich in der rechtswissenschaftlichen Literatur artikuliert wurden⁸. Andererseits hält der Bundesgerichtshof selbst die im Jahre 2008 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte (§ 7 Abs. 2 JGG) nach wie vor unter Abgrenzung von der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 für verfassungsgemäß und bestätigte am 09.03.2010 (Aktenzeichen: 1 StR 554/09) eine entsprechende Anordnung des Landgerichts Regensburg.

Die empirische Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Um die Diskussion hinsichtlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch durch empirisches Material voranzubringen, wurde von 2007 bis 2009 am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum ein Forschungsprojekt

zur Rückfallhäufigkeit von vermeintlich hoch gefährlichen Haftentlassenen, die ursprünglich für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgesehen waren, durchgeführt. Anlass für die Studie war der Umstand, dass infolge der restriktiven Auslegung der „nach einer Verurteilung erkennbaren Tatsachen“ in § 66b StGB durch die Rechtsprechung bis Ende 2006 etwa 115 Gefangene aus dem Strafvollzug entlassen worden sind, obwohl bei ihnen Anträge auf nachträgliche Unterbringung gestellt worden waren. Untersucht wurde das Legalverhalten dieser Personen sowie das von Haftentlassenen, deren Unterbringung vor dem Inkrafttreten von § 66b StGB auf Grundlage von Unterbringungsgesetzen einzelner Bundesländer vorgesehen war⁹, bis zum Stichtag 30.06.2008 – soweit von Landesjustizverwaltungen, Staatsanwaltschaften oder Gerichten Auskünfte erteilt wurden. Daten, die für einen Abgleich mit dem Bundeszentralregister ausreichen, wurden über 77 der Haftentlassenen erlangt. Eine vorläufige Auswertung erfolgte 2008¹⁰.

Der Abgleich mit dem Bundeszentralregister ergab in den 77 Fällen, in denen ausreichende Auskünfte für eine Anfrage beim Bundesamt für Justiz erteilt worden waren, folgendes Bild zur Rückfallhäufigkeit der Entlassenen (Tabelle 1):

Einzelheiten hinsichtlich der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung (n = 12) sind in der Übersicht auf der nächsten Seite (Tabelle 2) dargestellt:

Lediglich vier Delikte sind Katalogtaten des § 66b StGB, erreichen also die dort geforderte Erheblichkeit für die

Integrität der Opfer. Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass erst etwa 30% der Probanden (n=21) vor mehr als 3 Jahren aus der Haft entlassen worden sind und 6 der 12 Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen auf diese kleine Gruppe entfallen. In den kommenden Jahren sind also noch einige weitere Rückfälle zu erwarten, in Einzelfällen lassen sich den Unterlagen bereits jetzt neue Haftbefehle und (nicht rechtskräftige) Urteile entnehmen¹¹. In regelmäßigen Abständen zwischen drei und fünf Jahren müsste deshalb der Abgleich mit dem Bundeszentralregister wiederholt werden, wenn eine langfristige Ermittlung der Rückfallhäufigkeit angestrebt wird. Das wäre zwar von wissenschaftlichem Interesse, mit Rücksicht auf die von der Rechtsprechung geforderte „Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit“ wären solche Nachuntersuchungen zur Legitimität der nachträglichen Sicherungsverwahrung aber unerheblich. Hinsichtlich derartiger Wiederholungen ist außerdem zu bedenken, dass bereits im Jahre 2008 vier der Entlassenen verstorben waren. Von den übrigen Probanden waren Ende des Jahres 2008 37% (27) 50 Jahre und älter sowie weitere 37% (27) 40 Jahre und älter, also nur eine Minderheit von 26% (19) war jünger als 40 Jahre und damit in einem besonders rückfallgefährdeten Alter. Abgesehen von den schon in früher Jugend auffällig gewordenen Tätern und der Gruppe der persistenten Intensivtäter geht die strafrechtliche Auffälligkeit im Alter zwischen 30 und 40 Jahren deutlich zurück¹².

Die Einschätzungen zur Rückfallgefährdung bei den erneut zu Freiheitsstra-

Tabelle 1: Strafhöhe bei erneuter Verurteilung (n = 77)

Erneute Verurteilung zu			Keine erneute Eintragung bis 30.06.2008
Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	
10	5	12, davon 3 zusätzlich SV	50

Delikt	Strafmaß	Einschätzung der Gefährlichkeit durch Gutachter
Diebstahl	4 Monate	hoch
Diebstahl, BtMG	7 Monate und 2 Wochen	Kein Gutachten erstellt
Diebstahl, BtMG	10 Monate	Kein Gutachten erstellt
Körperverletzung in zwei Fällen, Nötigung, Diebstahl, vorsätzlicher Vollrausch	1 Jahr und 4 Monate	hoch
Betrug, BtMG, Weisungsverstoß gegen FA	1 Jahr und 4 Monate	mittel
Gemeinschaftlicher Raub, gef. Körperverletzung	2 Jahre und 2 Monate	hoch
Gemeinschaftlicher Diebstahl	2 Jahre und 6 Monate	hoch
Sexuelle Nötigung, Körperverletzung	3 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch
Gewerbsmäßiger Handel mit BtM	3 Jahre und 6 Monate	hoch
Betrug, Einbruchdiebstahl, Urkundenfälschung	4 Jahre	hoch/mittel
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	7 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch
Schwere räuberische Erpressung BtMG	11 Jahre und Sicherungsverwahrung	Kein Gutachten erstellt

Tabelle 2: Delikte bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Strafmaß

fen Verurteilten sind zu uneinheitlich, als dass daraus weitreichende Schlüsse gezogen werden könnten. Zwar hat in 8 der 12 Fälle zumindest ein Sachverständiger ein hohes Rückfallrisiko angenommen, doch bei der Hälfte dieser Fälle lag das neue Delikt unterhalb der Schwelle des § 66b StGB. Andererseits ist bei der Rückfalltat mit dem höchsten Strafmaß eine Begutachtung gar nicht erst vorgenommen worden, weil bereits die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Anlassverurteilung keine neuen Tatsachen und keinen „Hang“ erkennen konnte. Die Einholung von Sachverständigengutachten hängt demnach weitgehend davon ab, wie streng der Maßstab ist, der an die seit der maßgeblichen Verurteilung eingetretenen Veränderungen gelegt wird. Zwischen der Gruppe der erneut registrierten und der Gruppe der (bis zum Ende des Untersuchungszeitraums) unauffälligen Haftentlassenen konnten nur ausnahmsweise statistisch bedeutsame Unterschiede festgestellt werden. Weder die Gefährlichkeitseinschätzung in den Sachverständigengutachten noch die von den Sachverständigen

ermittelten Diagnosen standen in Zusammenhang mit der tatsächlichen Rückfallhäufigkeit noch das Delikt, das Anlass für die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegeben hatte. Lediglich die Vorstrafenbelastung stellte ein Indiz für eine erneute Straftatbegehung dar. Haftentlassene mit fünf oder mehr Vorstrafen wurden häufiger erneut verurteilt als diejenigen, die keine oder nur wenige Vorstrafen aufzuweisen hatten. Dass der Anteil von vielfach Vorbestraften an der Gesamtheit der registrierten Delinquenz wesentlich größer ist als der von Menschen ohne oder mit weniger Vorstrafen, ist allerdings keine neue Erkenntnis, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch einem großen Teil der vielfach Vorbestraften der Ausstieg aus der Delinquenz gelingt¹³.

Fazit

Angesichts der äußerst geringen Quote von Neueinträgen von erheblicher Bedeutung im Bundeszentralregister ist davon auszugehen, dass die Gefährlichkeit von nach vielen Jahren aus der

Haft entlassenen Verurteilten durch die beigezogenen Sachverständigen weit überschätzt wird. Das kann mit der Profession der beauftragten Sachverständigen zusammenhängen, deren Blick weniger auf kriminogene Faktoren als auf psycho-pathologische Persönlichkeitszüge gerichtet ist; es dürfte aber vorrangig auf die trotz aller methodischen Verbesserungen weiterhin unzureichenden Möglichkeiten einer zuverlässigen Gefährlichkeitsprognose zurückzuführen sein. Kriminalprognose bleibt ein Feld, dem wissenschaftstheoretisch und methodisch enge Grenzen gesetzt sind. Statische Faktoren aus der Vergangenheit werden von Veränderungen im Alterungsprozess überlagert, eine gute Entlassungsvorbereitung kann einen sozialen Empfangsraum in einem protektiven Umfeld aufbauen, vermeintlich protektive Faktoren können nach der Entlassung durch Beziehungsabbrüche oder ähnliche Veränderungen ihre schützende Wirkung verlieren¹⁴. Mit der Erarbeitung von Standards für die Gutachtenerstellung und der Verbesserung des diagnostischen Instrumentariums hat vor allem die Psy-

chiarie bei den Entscheidungsträgern – bis hin zum Bundesverfassungsgericht – viel zu hohe Erwartungen an die Zuverlässigkeit der abgegebenen Prognosen geweckt. Allzu vorsichtig sind die Unsicherheiten bezüglich der Prognosestellung formuliert worden, so dass es der Politik zuletzt leicht fiel, Sicherungsverwahrung sogar für nach Jugendstrafrecht Verurteilte einzuführen, nachdem vor gerade einmal 20 Jahren die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe geführt hatten. Statt immer wieder darauf hinzuweisen, wie valide die neuen Instrumente der Prognosebeurteilung sind, sollten Psychiatrie und Psychologie viel deutlicher herausstellen, wie hoch die Zahl der „Falschen Positiven“ ist, also der Anteil der Ungefährlichen, die mit Rücksicht auf das vermeintliche Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung unberechtigt auf Dauer in psychiatrischen Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten eingesperrt sind. Ohne die Weigerung, sich an dem symbolischen Spiel der Politik, „Sicherheit vor Kinderschändern“ als Ausgleich für eine allgemeine Verunsicherung zu missbrauchen, zu beteiligen, machen sich forensische Psychiatrie und forensische Psychologie zum Komplizen der Ausgrenzungsstrategie.

Für die Ausgestaltung des Strafvollzugs hat die ungerechtfertigte Fokussierung auf vermeintliche Sicherheit verheerende Auswirkungen. Entlassungsvorbereitungen wie Kontaktaufnahme zu Nachsorgeeinrichtungen oder Wohnungssuche werden mit Rücksicht auf die voraussichtliche Fortdauer der Inhaftierung eingestellt, so dass letztlich unmittelbar vor der Entlassung nur noch eine Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen organisiert werden kann und die Planung einer ambulanten Nachsorge der Führungsaufsicht überlassen werden muss¹⁵. Während des Schwebezustandes zwischen einstweiliger Unterbringung und endgültiger Gerichtsentscheidung hindern Verwaltungsvorschriften die Justizvollzugsanstalt an der Gewährung von Vollzugslockerungen, so dass die

Anstalt gezwungen ist, ihrerseits bei Gericht auf unklarer Rechtsgrundlage Vollzugslockerungen zu beantragen.

Insgesamt stellt die Sicherungsverwahrung den Strafvollzug vor unlösbare Aufgaben. Einerseits fordert das Bundesverfassungsgericht eine resozialisierungsförderliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung und die Einhaltung des Abstandsgebots gegenüber den sonstigen Gefangenen, andererseits verweigern die Gerichte zunehmend wegen Sicherheitsbedenken die Entlassung von Sicherungsverwahrten, während der Strafvollzug aus Sicherheitsgründen nur sehr begrenzte Möglichkeiten sieht, das Abstandsgebot zu wahren. So wird eine zunehmende Zahl von hoffnungslosen Inhaftierten erzeugt, die kaum noch etwas zu verlieren haben und dementsprechend den Strafvollzug vor zusätzliche Probleme stellen. Probleme, die bis hin zur Sterbebegleitung reichen.

Das Straßburger Urteil vom 17.12.2009 ist eine schallende Ohrfeige für den Bundesgesetzgeber und auch das Bundesverfassungsgericht. Es wirft ebenso wie die Reaktionen der Politik darauf ein bezeichnendes Licht auf das gegenwärtige Rechtsstaatsverständnis in Deutschland und macht deutlich, welcher Stellenwert der Beachtung der Menschenrechte bei Gesetzgebung und Rechtsanwendung in der aktuellen „Sicherheitsdebatte“ in Deutschland eingeräumt wird. Den Medien war die massive Kritik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an den rechtsstaatlichen Bedingungen in Deutschland in der Regel nur eine kurze Notiz wert, die „BILD-Zeitung“ sprach am 18.12.2009 sogar von „Justiz-Irrsinn“! Man darf gespannt sein, welche Konsequenzen die Koalition von CDU, CSU und FDP bei der im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 vereinbarten „Harmonisierung der gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch“ und „dem Schließen von Schutzlücken“ aus dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 und den nachfolgenden Entscheidungen deutscher

Gerichte ziehen wird. Nach den Äußerungen der Bundesjustizministerin in der Haushaltsdebatte im Januar 2010 ist zu befürchten, dass nicht eine Rückkehr zu rechtsstaatlichen Maßstäben und der Ausbau von bereits erprobten ambulanten Alternativen zur Sicherungsverwahrung, sondern weiterhin das Schließen vermeintlicher „Schutzlücken“ im Vordergrund stehen wird.

¹ Pressemitteilung des BMJ vom 17.12.2009, „Welt-Online“ vom 13.01.2010, abrufbar unter: www.welt.de/politik/deutschland/article5836255/Deutschland-will-Sicherungsverwahrung-ein-klagen.html

² vgl. „Die Tageszeitung“ vom 18.12.2009: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Was zu viel ist, ist zu viel, abrufbar unter: www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/scharfes-schwert/, „Der Spiegel“ vom 28.12.2009: Beschränkter Horizont, abrufbar unter: www.spiegel.de/spiegel/print/d-68425660.html

³ „Frankfurter Rundschau“ vom 30.01.2010, abrufbar unter: www.fr-online.de/frankfurt_und_hessen/nachrichten/hessen/2248867_Bewahrungshilfe-bewaehrt-sich.html

⁴ Vgl. bereits BGHSt 50, 118ff.

⁵ Vgl. die Reaktionen auf eine Sendung in SWR 3 am 20.1.2010 unter <http://www.swr.de/zur-sache-baden-wuerttemberg/-/id=3477354/nid=3477354/did=5876108/12xjiay/index.html> sowie auf den Bericht im Focus vom FOCUS Nr. 53 (2009) vom 27.12.2009:

http://www.focus.de/politik/deutschland/sicherungsverwahrung-kriminologie-haelt-aengstlicher-vollkommen-ueberzogen_aid_466091.html. Daraus einige Beispiele, „Ist eigentlich einfach zu regeln: Begeht ein aus der Sicherungsverwahrung Entlassener wieder ein Verbrechen, dann müssen der Gutachter und der Richter, die ihn rausließen, genau wegen dem gleichen Delikt angeklagt werden, wie der Straftäter.“; „Man sollte Gutachter und Psychologen die an die Therapierbarkeit von Schwerkrafttätern glauben zusammen mit ihrer Familie und den Straftätern in eine WG stecken und warten was passiert. Alte Weisheit: Mit Vegetariern muss man diskutieren wenn sie eine Wurstfabrik geerbt haben...“; „Die Ängste der Bürger seine vollkommen überzogen. Genau sowas brauchen wir, das Opfer ist der Schuldige. der Herr Beamter Kriminologe Thomas Feltes erklärt uns, das wir alle Idioten sind. Von seiner Villa am See aus ...“; – von emails an den Autor mit dem Tenor „Sie sind ein Arschloch“ einmal abgesehen.

⁶ Vgl. „Frankfurter Rundschau“ vom 14.01.2010: Das Schlimmste verhindern, abrufbar unter: www.fr-online.de/top-news/?em_cnt=2203825&

⁷ Pressemitteilung des BMJ vom 19.01.2010

⁸ Vgl. vor allem *Kinzig, Jörg*: Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter, Freiburg 2008; *Ullbruch, Thomas*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen „Fegefeuer“?, NStZ 2007, 62–71.

⁹ Zwischen 2001 und 2004 hatten Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen „Straftäter-Unterbringungsgesetze“

verabschiedet, die vom Bundesverfassungsgericht wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz der Länder für verfassungswidrig erklärt wurden, BVerfGE 109, 190–244.

10 Vgl. FS 1/2010, 6. Die Gesamtergebnisse sind nachlesbar bei *Alex, Michael*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, Holzkirchen 2010.

11 Ein weiterer Rückfall mit einem Sexualdelikt (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) lässt sich der Rechtsprechung entnehmen, BGH, Urt. v. 23.3.2006, R&P 2006, 205f. Zu diesem Fall wurden keine Auskünfte erteilt. Allerdings war die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung auch nicht aus rechtlichen Gründen erfolgt, sondern in Form der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung.

12 *Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen*: Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen 2005, 260; *Dahle, Klaus-Peter*: Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In: *Krüber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Saß, Henning (Hrsg.)*: Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3, Darmstadt 2006, 22ff.; *Feltes, Thomas*: Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung – die Rolle des Sachverständigen. StV 2000, 281–286, 286

13 2. periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2006, 640ff.

14 Vgl. zur Bedeutung protektiver Faktoren *Nowara, Sabine*: Gefährlichkeitsprognosen bei Maßregeln. Zur Güte von Prognosegutachten und zur Frage der Legalbewährung. In: *Barton, Stephan (Hrsg.)*: „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“. Baden-Baden 2006, 175–185, 182f.

15 Vgl. zur Problematik BGHSt 50, 373, 384.



Michael Alex

????????????????????
 ????????????????????



Thomas Feltes

????????????????????
 ????????????????????

Menschen hinter Gittern

Christian Bommarius

Es gibt keine Debatte über den Strafvollzug, nur einen hysterischen Aufschrei nach jedem vermeintlichen oder tatsächlichen Fall seines Versagens. Entsprechend wird auch das Ziel des Freiheitsentzugs – die Resozialisierung – zum Gegenstand öffentlicher Diskussion fast ausschließlich im Fall dramatischen Verfehlens, also beim Rückfall eines entlassenen Gefangenen, der als Mord und Totschlag in der Zeitung steht. Der Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber dem Gefängnisalltag entspricht die Konzeptionslosigkeit der Politik. Von einer stringenten, professionellen und engagierten Kriminalpolitik kann in Deutschland seit Jahr und Tag keine Rede mehr sein.

Umso mehr Aufmerksamkeit verdient eine Tagung von Experten aus Theorie und Praxis, die sich dem allgemeinen Desinteresse entgegenstellt und sich mit „Menschen hinter Gittern – Vom notwendigen Risiko sozialer Reintegration“ beschäftigt. Anlass der Veranstaltung in den Räumen der Friedrich-Ebert-Stiftung am vergangenen Freitag war die Vorstellung des Buches „Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen“, herausgegeben von drei renommierten Experten des Strafvollzugs, Harald Preusker, Prof. Bernd Maelicke und Christoph Flügge.

Das Ergebnis der gantztägigen Diskussion lässt sich so zusammenfassen: Der Strafvollzug in Deutschland ist bei weitem nicht so schlecht wie sein Ruf, aber die Politik arbeitet hartnäckig daran, das zu verändern. Christoph Flügge, vormals Berliner Justiz-Staatssekretär und heute Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (Den Haag), klagte, vor allem zwei Politiker hätten mit ihren Äußerungen in den vergangenen Jahren schädlichen Einfluss auf die Kriminalpolitik genommen, der ehemalige Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) mit seiner Bemerkung „Wegsperrten, und zwar für immer!“ und Bundeskanzlerin Angela

Merkel (CDU) mit ihrer Behauptung: „Opferschutz kommt vor Täterschutz.“ Die Verschärfungen der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren gingen wesentlich auf Schröders populistischen Ausruf zurück, sagte Flügge. Und Merckels Satz verrate einen beklagenswerten Mangel an rechtsstaatlichem Bewusstsein. Denn es gebe in Deutschland überhaupt keinen Täterschutz, lediglich rechtsstaatliche Verfahrensvorschriften und Grundrechte, die selbstverständlich auch jeder Gefangene in Anspruch nehmen könne.

Prof. Maelicke von der Universität Lüneburg forderte eine grundlegende Veränderung der Resozialisierungspraxis: „Die soziale Reintegration beginnt mit der Entlassung.“ Es sei ein Fehler – und eine Erklärung der hohen Rückfallquoten insbesondere bei Intensivtätern –, die Gefangenen nach ihrer Strafverbüßung unzureichend oder gänzlich unbetreut in die Freiheit zu entlassen. Notwendig sei vielmehr der Aufbau von Netzwerken, in denen an einem Ort oder in einer Region die „Leistungserbringer“ der ambulanten und stationären Resozialisierung – Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Freiwillige Straffälligenhilfe – in geregelter Weise zusammenarbeiten.

Nicht sehr viel Hoffnung auf eine qualifiziertere Kriminalpolitik machte sich jedoch der ehemalige Gefängnisdirektor Harald Preusker: „Es gibt in Deutschland keine Kriminalpolitik, die diesen Namen verdient.“



Christian Bommarius

Leitender Redakteur der Berliner Zeitung mit Schwerpunkten Innen- und Rechtspolitik
 christian.bommarius@berliner-zeitung.de